



Statuten des Vereins ■ Curling Club Thurgau

vom 27. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

- 1 Name und Sitz**
- 2 Zweck**
- 3 Dachverbände**
- 4 Mitgliedschaft**
- 5 Beiträge**
- 6 Organe**
- 7 Die Mitgliederversammlung**
- 8 Der Vorstand**
- 9 Die Rechnungsrevisoren**
- 10 Vereinsvermögen / Haftung**
- 11 Statutenänderung**
- 12 Auflösung oder Fusion des Vereins**
- 13 Inkrafttreten**

Statuten des Vereins ■ Curling Club Thurgau

vom 27. Juni 2014

1 Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen Curling Club Thurgau besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB (nachfolgend: „**CCTG**“).

1.2 Sitz des Vereins ist am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

2 Zweck

Der CCTG bezweckt die Pflege und Förderung des Curling Sports im Sinne der Statuten und Regeln der SWISSCURLING Association.

3 Dachverbände

Der CCTG und seine Mitglieder sind Mitglied der SWISSCURLING Association und der Genossenschaft Curlinghalle Weinfelden.

4 Mitgliedschaft

4.1 Mitgliederkategorien

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Ehrenmitglieder
- Aktivmitglieder
- Junge Erwachsene
- Junioren
- Veteranen
- Passivmitglieder

4.2 Ehrenmitglieder

Durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4.3 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, welche weder unter die Kategorie der Jungen Erwachsenen noch die Junioren fallen. Sie stehen in vollen Rechten und Pflichten des Vereins.

4.4 Junge Erwachsene

Als Junge Erwachsene können natürliche Personen bis zum 25. Altersjahr aufgenommen werden, Studierende bis zum 30. Altersjahr.

4.5 Junioren

Als Juniorenmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, welche unter den Regeln der SWISSCURLING Association noch als Junioren spielberechtigt sind.

4.6 Veteranen

Als Veteranen können natürliche Personen aufgenommen werden, die ein Alter von 60 Jahren erreicht haben. Sie stehen in vollen Rechten und Pflichten des Vereins.

4.7 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche den CCTG unterstützen ohne aktiv im CCTG zu spielen.

4.8 Beginn / Änderung Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche sowie Gesuche um Änderung der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Einem abgewiesenen Bewerber brauchen die Gründe um die Mitgliedschaft nicht mitgeteilt zu werden.

4.9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Todesfall, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt kann jeweils auf Ende April eines jeden Jahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Mitglieder, welche ihre Verpflichtungen gegenüber dem CCTG nicht erfüllen oder anderweitig gegen die Interessen des CCTG verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere das unehrenhafte Verhalten eines Mitglieds oder dessen Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Anfechtungsmöglichkeit besteht nicht.

Bereits entstandene finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem CCTG werden durch den Austritt oder den Ausschluss nicht hinfällig.

4.10 Dispensation

Mitglieder können aus wichtigen Gründen durch den Vorstand von den finanziellen oder sonstigen statutarischen Verpflichtungen dispensiert werden. Der Dispensationsbeitrag wird durch den Vorstand festgelegt.

5 Beiträge

Der Clubbeitrag für jede Mitgliederkategorie wird jedes Jahr von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind vom ordentlichen Clubbeitrag befreit.

Ausgeschiedene Mitglieder haften für die Beiträge nach Massgabe ihrer Mitgliedschaft.

6 Organe

6.1 Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

6.2 Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Auslagen.

7 Die Mitgliederversammlung

7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der Regel im Juni statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag der Revisoren einberufen werden oder wenn es 1/5 der Mitglieder verlangen.

7.2 Stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder, Aktivmitglieder, Junge Erwachsene, Veteranen und Junioren ab dem 16. Altersjahr.

Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Mitgliederversammlung des Vereins durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen.

7.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden per Post oder per Email.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

7.4 Mit dem Einverständnis aller Mitglieder kann eine Mitgliederversammlung auch ohne Einhaltung der für die Einberufung bestehenden Formvorschriften abgehalten werden.

7.5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung der Protokolle und der Jahresberichte
- Genehmigung des Vermögens und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Wahl der Ehrenmitglieder
- Statutenänderungen
- Aufstellung und Revision der Statuten
- Auflösung oder Fusion des Vereins

7.6 Beschlussfassung

Jede, gemäss den Statuten einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Wo es die Statuten nicht anders bestimmen, werden Vereinsbeschlüsse mit absolutem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder kann eine geheime Abstimmung erfolgen.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident durch eine zweite Stimme den Stichentscheid.

8 Der Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer eines während der laufenden Amtsdauer als Ersatz gewählten Mitgliedes endet mit der Amtsdauer der übrigen Mitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig.

8.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Spielleiter
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich selber. Ämterkumulation ist zulässig. Eines der Vorstandsmitglieder wird zudem vom Vorstand als Vizepräsident bestimmt.

8.3 Der Vorstand amtiert vereinsintern als Kollegium. Er erledigt alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind und führt die laufenden Geschäfte. Zudem vertritt der Vorstand den CCTG nach aussen. Der Vorstand zeichnet rechtsverbindlich mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung (z.B. die Durchführung eines Anlasses) ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte (z.B. einem Organisationskomitee) zu übertragen. Der Vorstand übt in diesem Fall die Aufsicht aus.

8.4 Vorstandssitzungen werden auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern durchgeführt. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Alle anwesenden Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

9 Die Rechnungsrevisoren

9.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren.

9.2 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des CCTG samt Belegen zu prüfen und an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu

berichten. Sie stellen der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand.

10 Vereinsvermögen / Haftung

10.1 Das Vermögen des Vereins ist zusammengesetzt aus den Beiträgen der Mitglieder und Zuwendungen aller Art durch natürliche und juristische Personen oder sonstigen Quellen.

10.2 Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Jahres.

10.3 Auf den 30. April sind alljährliche Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnungen abzuschließen und so rechtzeitig zu erstellen, dass sie durch die Rechnungsrevisoren geprüft werden können, um dann der Mitgliederversammlung vorgelegt zu werden.

Alljährlich ist zuhanden der Mitgliederversammlung ein Budget für das laufende Rechnungsjahr aufzustellen.

10.4 Für die Verbindlichkeiten des CCTG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

12 Auflösung oder Fusion des Vereins

12.1 Der CCTG wird in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.

12.2 Eine Fusion des CCTG mit einem anderen Verein ist von der Mitgliederversammlung zu beschliessen.

12.3 Die Auflösung oder eine Fusion kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller Stimmberechtigten anwesend sind und sich das absolute Mehr der anwesenden Stimmen dafür ausspricht.

Nehmen weniger als 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

12.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Auflösung des CCTG, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

13 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 27. Juni 2014 in Abänderung der Vereinsstatuten vom 15. Juli 1995 genehmigt worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort: Wald ZH

Datum: 25.05.2025

Der Präsident:

A handwritten signature consisting of a large oval shape at the top, followed by three vertical lines of varying heights, and a horizontal line extending to the right from the base of the shortest vertical line.

.....
Peter Hartmann

Der Aktuar

A handwritten signature in a cursive style, appearing to read 'Estapé'.

.....
Timon Estapé